



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf.,  $\frac{1}{4}$  S. 250 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 130 M.,  $\frac{3}{4}$  S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 750 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 400 M.,  $\frac{3}{4}$  S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 201 (R. 158).

Leipzig, Montag den 29. August 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Erfasskasse Leipzig.

Die 9. (ordentliche) Hauptversammlung findet am Sonntag, dem 9. Oktober 1921, mittags 12 Uhr, im »Deutschen Buchhändlerhaus«, Leipzig, Hospitalstr., Eing. Portal I, statt, wozu wir unsere Mitglieder hierdurch ergebenst einladen.

Als Ausweis dient den Mitgliedern die Beitragsquittung für September 1921, bzw. Oktober 1921. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, die selbst stimmberechtigte Kassenmitglieder sind, doch dürfen einem Mitgliede nicht mehr als vier Vollmachten übertragen werden. Die Übertragung der Vollmachten, die in Verwahrung der Kasse übergehen, hat schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht werden und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sein. Die vollständige Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Leipzig, am 25. August 1921.

Der Vorstand.

Richard Hingsche. Karl Schmidt.  
Otto Krüger, Geschäftsführer.

### Neue Gerichtsentscheidungen.

(Vgl. Vbl. Nr. 149.)

Clausula rebus sic stantibus.

Die berühmte Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1920 (RGZ. Bd. 100, S. 134), die trotz festgeschlossenen Vertrags Preisserhöhung nach Maßgabe der veränderten wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse dem Lieferpflichtigen zusprach, ist auch in den Kreisen des Buchhandels bekannt genug. Nicht ganz so bekannt ist es, daß diese Entscheidung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts im juristischen Schrifttum große Wellen geschlagen und auch manche warnende Stimme vor restloser Verfolgung dieses Gedankens der abändernden Vertragsauslegung hat laut werden lassen. Man ist ängstlich bemüht, was übrigens auch der III. Zivilsenat selbst betont hat, zu versichern, daß diese freiere Würdigung der veränderten Verhältnisse gegenüber festeren vertraglichen Abmachungen doch nur in ganz besonders gelagerten Fällen anwendbar ist. Dies hat dann in einer Entscheidung vom 8. Dezbr. 1920 (RGZ. Bd. 101, S. 74) der I. Zivilsenat des Reichsgerichts nochmals einschränkend hervorgehoben, und da dies für die Beurteilung der ganzen wichtigen Frage bedeutsam ist, seien die grundlegenden Sätze dieses Erkenntnisses hier angeführt:

»Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die sich während des Krieges herausgebildet hat, geht dahin, daß Preissteigerungen allein, die Verluste des Verkäufers bei Ausführung der von ihm abgeschlossenen Verkäufe hervorrufen würden, nicht zu seiner

Befreiung von der Lieferpflicht führen können. Um eine solche Befreiung eintreten zu lassen, muß vielmehr ein weiteres Merkmal hinzukommen, und dieses ist darin gefunden, daß infolge des Krieges eine so allseitige und so tiefgehende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat, daß die Leistung des Verkäufers als eine, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, inhaltlich völlig andere erscheinen würde. Es ist weiter angenommen, daß eine gleiche Umgestaltung auch durch die Revolution mit ihren weittragenden Folgen herbeigeführt worden ist. An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat fest. Es muß also eine Umgestaltung der Verhältnisse zwischen Vertragsschluß und Lieferungsstermin eingetreten sein, die einerseits in unerwarteter Weise tiefgehend und andererseits so allgemein ist, daß sie entweder das gesamte Verkehrsleben oder wenigstens die Verhältnisse bestimmter Handels- und Industriezweige ergriffen hat. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Falle. Zwischen Vertragsschluß (April/Mai 1919) und Liefertermin (Juni/Juli 1919) sind grundlegende Veränderungen nicht eingetreten. Was geschehen ist, besteht darin, daß die Materialpreise und die Arbeitslöhne, die schon bis zum Vertragsschluß im steten Steigen begriffen waren, ihre Aufwärtsbewegung fortgesetzt haben. Das war weder so einschneidend noch so unerwartet, daß von einer Umgestaltung der Verhältnisse in dem bezeichneten Zeitraum irgendwie gesprochen werden kann. Es fehlt also an demjenigen Momente, das nach der angeführten Rechtsprechung zu der Preissteigerung hinzukommen muß. Dies Moment kann auch nicht etwa darin gefunden werden, daß die Ausführung der sämtlichen Lieferverträge dem Beklagten einen erheblichen Schaden bringen, ja, wie die Revision behauptet, seinen Vermögensverfall nach sich ziehen würde.

Das Urteil betont weiter, daß der Lieferer seine Preise nicht »freibleibend« gestellt habe. »Denn in den eingehenden schriftlichen Bestätigungen des Klägers, in denen die Preise festgelegt seien, finde sich von einer solchen Klausel nichts, vielmehr seien dort Teuerungszuschläge von 10% und 20% fest vereinbart. Deshalb könne der Beklagte auf Bedingungen seiner Preisliste und auf Äußerungen bei den Vorverhandlungen nicht mehr zurückkommen.« »Derartige Bestätigungsschreiben haben den Zweck, das Vereinbarte zweifelsfrei und endgültig festzulegen. Allgemeine Bedingungen und Äußerungen bei Vorbesprechungen sind deshalb erledigt, wenn man in einem ausführlichen Bestätigungsschreiben nicht auf sie Bezug genommen hat.«

Eine Verkehrspritte, die eine Preissteigerung entgegen dem Angebot gelten lasse, bestehe nicht, und eine sogenannte wirtschaftliche Unmöglichkeit wird im vorliegenden Falle auch nicht als gegeben anerkannt.

»Von einer solchen kann nach der herrschenden Rechtsprechung nur dann gesprochen werden, wenn in ausnahmsweisem Maße eine allseitige und tiefgehende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat. Ein Anziehen der Preise allein genügt nicht.«

Berücksichtigung von Preissteigerung wird weiter auch in einem RG.-Urteil vom 8. März 1921 (III. Zivilsenat, DZS. 1921, S. 563) abgelehnt.